

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Wilhelm-Plastic GmbH & Co.KG

1. Allgemeines

Unten angegebene Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Bestellers/Lieferers.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten nur dann als vereinbart, wenn ihre Geltung durch uns schriftlich bestätigt ist.

2. Angebote/Vertragsabschluß/Schriftverkehr/Preise

Unsere Angebote, Preislisten u.ä. sind stets freibleibend. Alle Aufträge sowie schriftliche und fernmündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unsere schriftlichen Bestätigung innerhalb der bestehenden Vertragsmacht. Angebote, die durch Kalkulationen mit veränderten Parametern (Teilegewicht, Werkzeuggröße) abgegeben wurden, sind einer Nachkalkulation vorbehalten.

Von uns gewährte Rabatte gelten nur, wenn der Käufer das von uns gesetzte Zahlungsziel einhält. Andernfalls sind wir berechtigt, Rabatte zurückzunehmen und die Forderungen in voller Höhe zu verfolgen. Die von uns angegebene Preise gelten grundsätzlich ab unserem Werk. Erhöhen sich die Preise für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe oder für Energie bzw. tariflich vereinbarte Löhne und Gehälter sowie den Betrieb belastende Steuern, so erhöhen sich die vereinbarten Lieferpreise in dem hierdurch berechtigten Umfang.

3. Bestellung

Die Bestellung kann durch den Besteller schriftlich widerrufen werden, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Weitergabe der Aufträge an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller teilweise oder ganz zum Vertragsrücktritt.

Soweit Bestellungen auf Abruf erfolgt sind, müssen diese innerhalb von 6 Monaten angenommen werden. Wir sind berechtigt, nicht angenommene Mengen nach Ablauf dieser Frist in Rechnung zu stellen.

4. Lieferung

Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen.

Hat der Besteller Werkzeug, Material, Armierungsteile u.ä., welche für die Produktion notwendig sind zu liefern, beginnt die Frist nicht vor deren Eingang zu laufen.

Die im Angebot angegebene Lieferfrist kann wegen unvorhersehbarer Ereignisse und sonstiger Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, angemessen verlängert werden.

Wird eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die dem Lieferanten zur Kenntnis zu geben ist, vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Teillieferungen sind zulässig. Soweit eine Bestellung auf Abruf erfolgt ist, ist der Lieferer berechtigt, nach Ablauf von 6 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung die Abnahme der noch nicht abgerufenen Menge zu veranlassen und diese zu berechnen.

5. Gefahrenübergang und Versand

Falls nicht anders vereinbart, geht die Gefahr bei Lieferung jeglicher Art spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über.

Auf schriftliches Verlangen wird die Ware zu seinen Lasten entsprechend versichert.

Sofern Lieferungen direkt an den Kunden oder Zulieferer von Wilhelm-Plastic gesendet werden, ist auf dem Lieferschein deutlich anzugeben, dass die Lieferung im Namen des Bestellers erfolgt. Ohne Vorschrift des Bestellers werden Versandart und -weg nach bestem Ermessen gewählt.

Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhaltes zuzufügen.

Rechnungen dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden, sondern sind an die aufgedruckte Adresse zu versenden.

6. Beanstandungen/Mängelhaftung

Der Empfänger ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware, sofort zu überprüfen. Beanstandungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware beim Empfänger auf schriftlichem Weg uns gegenüber geltend gemacht werden. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet der Lieferer kostenlos Ersatz durch Nachbesserung, Neulieferung oder schreibt den Rechnungsbetrag bzw. Minderwert gut.

Weitgehende Ansprüche des Bestellers irgendwelcher Art, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen. Etwa ersetzte bzw. durch Gutschrift oder durch nicht in Rechnungsstellung beanstandete Waren werden Eigentum des Lieferanten und sind ihm auf Verlangen und auf seine Kosten zurückzusenden. Bei Nichtaushändigung ist der Lieferer zur Berechnung berechtigt.

Eigenmächtige Nacharbeiten haben den Verlust aller Mängelansprüche gegen den Lieferer zur Folge. Mängelrügen entbinden den Besteller nicht von Zahlungsverpflichtungen. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte jeder Art sind ausgeschlossen.

7. Lieferqualität und Muster

Die dem Besteller vorgelegten Erstmuster sind für den Lieferer hinsichtlich der Maßhaltigkeit und schriftlich vereinbarter Eigenschaften sowie dem dafür verwendeten Material bindend, sobald eine Freigabe durch den Besteller erfolgt ist. Ist die Freigabe nach der vereinbarten Frist und dem Verzug bei angemessener Nachfrist in Absprache zwischen Besteller und Lieferer nicht erfolgt, so gelten die Muster als angenommen und somit die Serie als freigegeben.

Falls keine Erstmusterung erfolgt, muss die bis zum Zeitpunkt des Eintreffens der Beanstandung produzierte Ware vom Besteller abgenommen und bezahlt werden.

Sind besondere Qualitätskontrollen vereinbart, so hat der Lieferer diese zu vertreten und auf Wunsch auszuhandigen. Die Aufbewahrung von Qualitätsdokumenten kann falls nicht anders vereinbart nur für 1 Jahr garantiert werden.

Soweit Muster und Entwürfe von uns zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns die Urheberrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht vor.

8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat binnen

10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen

falls keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen. Bei Überschreitung des o.g. Zahlungstermins ist der Käufer automatisch, ohne weitere Mahnung im Verzug.

Gerät der Käufer mit einem fälligen Rechnungsbetrag in Verzug, werden alle übrigen noch offenstehenden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig, auch wenn insoweit das Zahlungsziel noch nicht abgelaufen wäre.

9. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages unser Eigentum sowie auch dann, wenn vorhergegangene oder nachfolgende Rechnungen noch nicht bezahlt sind.

Im Falle der Weiterverarbeitung mit anderen Teilen zu neuen Produkten oder bei Verbindung mit Fremdmaterial erwirbt der Lieferer Miteigentum, daß der Besteller für ihn zu verwahren hat. Durch Wiederverkauf der neuen Produkte werden die somit entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Lieferer abgetreten. Noch nicht bezahlte Ware darf nicht verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich mitzuteilen.

10. Materialbestellung/Armierungsteile

a) Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten.

Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

b) Werden Armierungsteile zur Produktion vom Besteller zugeliefert, die einzuspritzen oder zu montieren sind, dann ist dieser verpflichtet sie frei Werk des Lieferanten mit einem Zuschlag für evtl. Ausschuß (nach Vereinbarung) anzuliefern und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, daß dem Lieferer eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.

Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch entstehende Mehrkosten zu vergüten. Der Lieferer behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

11. Werkzeuge/Formen/Muster/Geheimhaltung

Vom Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände oder Teile ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

Der Lieferer bewahrt die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf, versichert sie gegen Feuerschäden und übernimmt ihre Instandhaltung. Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Werkzeuge trägt er nur sofern sein Verschulden daran nachweisbar ist.

Wenn der Besteller Lieferungen und Leistungen nicht vereinbarungsgemäß bezahlt, kann der Lieferer die Werkzeuge anderweitig verwenden.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

13. Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.